

**Abrufbar auch in
Centrale Online**



Centrale für GmbH
Dr. Otto Schmidt

www.centrale.de

Mitglieder-Rundbrief 12/2011

Liebe Mitglieder der Centrale für GmbH!

Diesen Monat werden voraussichtlich die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien verabschiedet. In unserem Thema des Monats geben wir Ihnen einen Überblick über Regelungen des Richtlinien-Entwurfs, die von den bisherigen Erlassen der Finanzverwaltung abweichen. Man hört außerdem, dass der neue Umwandlungssteuer-Erlass ebenfalls im Dezember im BStBl. veröffentlicht werden soll. Wir werden Sie in unserem nächsten Rundbrief über dessen Inhalte näher informieren.

Allen unseren Mitgliedern wünschen wir sehr herzlich eine schöne Adventszeit und geruhsame Feiertage.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Rufen Sie uns doch einfach an, Tel.: 0221/93738-571 (Frau Hantke), schicken uns ein Fax: 0221/93738-954 oder eine E-Mail: centrale@otto-schmidt.de.

Für heute verbleiben wir mit den besten Grüßen,
Ihre CENTRALE FÜR GMBH Dr. Otto Schmidt

Dr. Frank Roser

Prof. Dr. Annette Stuhldreier

Unsere Dezember-Themen

Urteile zur GmbH

- Strafbarkeit der Organe bei eigennützigem Handeln in der Unternehmenskrise (Untreue und Bankrott)
- Umsatzsteuer bei Reihengeschäften

Weitere Kurzinformationen

- Steuerfolgen eines privaten Veräußerungsgeschäftes bei zeitweiser Zuordnung zum Betriebsvermögen
- Neues zur Entnahme
- Umsatzsteuer beim (echten) Factoring

Das Thema des Monats

- Aktuelle Entwicklungen zur Erbschaftsteuer

Das Urteil des Monats

- Geltung des § 37b EStG bei Auslandsbezug

Unsere Seminar-Tipps

Das Mediationsgesetz kommt!

– Sonderkonditionen für Mediations-Ausbildung –

Bereits im Januar dieses Jahres hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung vorgelegt. Die ursprünglich für den 20. 10. 2011 geplante zweite und dritte Lesung wurde verschoben. Eins ist aber gewiss: Das Mediationsgesetz kommt! Das Gesetz dient immerhin auch der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie, deren Frist am 20. 5. 2012 abläuft.

Aber auch unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren rückt die Mediation immer mehr in das Bewusstsein der Problembetroffenen, die längst nicht immer eine originär anwaltliche Problembearbeitung wünschen. Namentlich für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besteht hier neues Marktpotential. Aufgrund der wirtschaftlichen Vorkenntnisse und der zumeist langjährigen Beziehung zu seinem Mandanten sowie der daraus resultierenden Vertrauensstellung ist der Steuerberater „für die Durchführung von Wirtschaftsmediationen in besonderem Maße prädestiniert“, so die BStBK.

Die Centrale für Mediation – ebenfalls zugehörig zur Verlagsgruppe Dr. Otto Schmidt – räumt den Centrale-Mitgliedern auch 2012 Sonderkonditionen für die Intensiv-Ausbildung Mediator/in CfM ein. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Prospekt. Weitergehende Auskunft zum Seminarangebot der Centrale für Mediation erhalten Sie unter 02 21 9 37 38-8 21 (Beate Ortman) sowie unter www.centrale-fuer-mediation.de.

Urteile zur GmbH

■ Strafbarkeit der Organe bei eigennützigem Handeln in der Unternehmenskrise (Untreue und Bankrott)

Der BGH hat mit Beschlüssen v. 30. 8. 2011 (3 StR 228/11) und v. 15. 9. 2011 (3 StR 118/11) zur Strafbarkeit von Vermögensverfügungen des Geschäftsführers zu Lasten der GmbH Stellung genommen.

- Im Verfahren v. 30. 8. 2011 (3 StR 228/11) ging es um Verfügungen des Geschäftsführers vom Geschäfts-

konto der GmbH mit Zustimmung der Gesellschafter, die jedoch unter Verstoß gegen Gesellschaftsrecht die wirtschaftliche Existenz der Gesellschaft gefährdeten, nämlich durch Beeinträchtigung des Stammkapitals entgegen § 30 GmbHG, durch Herbeiführung oder Vertiefung einer Überschuldung oder durch Gefährdung der Liquidität. Der BGH sah ein Insolvenzdelikt nach §§ 283 ff., 14 Abs. 3 StGB als erfüllt an.

- Im Verfahren v. 15. 9. 2011 (3 StR 118/11) hatte der Geschäftsführer Waren unter Wert verkauft und die Bezahlung über LZB-Schecks an den durch Globalzession gesicherten Hausbanken vorbei auf andere Bankkonten veranlasst. Von diesen Konten veranlasste er Zahlungen von 2 Mio. Euro zu seinen Gunsten. Hier sah der BGH ebenfalls die Strafbarkeit nach §§ 266, 283 StGB auch dann als erfüllt an, wenn der Geschäftsführer Gesellschaftsvermögen beiseite-schafft und dabei nicht im Interesse der Gesellschaft handelt.

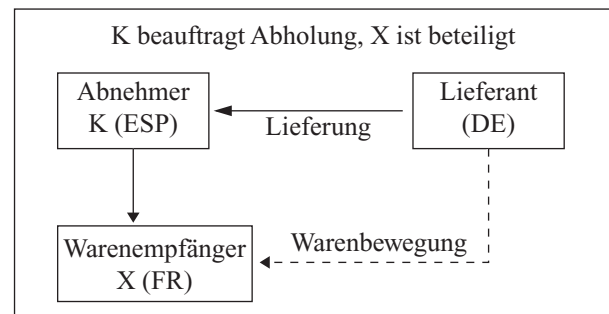
Der BGH hat seine Rechtsprechung geändert. Die beiden Entscheidungen stellen eine Neuorientierung der strafrechtlichen Beurteilung der Geschäftsführerhandlungen dar, da sie die sog. „Interessentheorie“ bisher danach differenzierte, ob der Geschäftsführer ausschließlich eigennützig handelte (§ 266 StGB) oder im Interesse des Geschäftsherrn (§ 283 StGB). Ein Geschäftsführer war bisher nicht nach § 283 StGB strafbar, obwohl er die Insolvenz gezielt herbeigeführt hat. Die insoweit möglichen Strafbarkeitslücken werden künftig dadurch vermieden, dass der BGH im Interesse des Gläubigerschutzes für die Zurechnung der Schuldneigenschaft i. S. d. § 14 StGB maßgeblich daran anknüpft, ob der Vertreter im Geschäftskreis des Vertretenen tätig geworden ist. Dies wird bei rechtsgeschäftlichem Handeln zu bejahen sein, wenn der Vertreter entweder im Namen des Vertretenen auftritt oder letzteren wegen der bestehenden Vertretungsmacht jedenfalls im Außenverhältnis die Rechtswirkungen des Geschäfts unmittelbar treffen.

Hinweis: Die strafrechtliche Beurteilung von Geschäftsführerhandlungen in der Krise wird sich damit erheblich verschärfen.

■ Umsatzsteuer bei Reihengeschäften

Der BFH hat mit Urteil v. 11. 8. 2011 (VR 3/10, DB 2011, 2354) die Frage behandelt, wie bei einem Reihengeschäft (§ 3 Abs. 6 Satz 5 UStG) mit zwei Lieferungen und drei Beteiligten die erste Lieferung zu beurteilen ist, wenn der Abnehmer einen Abholer (Spediteur) beauftragte. Fraglich war die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a UStG. Die Entscheidung des BFH wird als „Meilenstein im Kampf gegen verfehlte Verwaltungsauffassung“ bezeichnet (*Vobbe/Winter*, DStR 2011, 2135).

Der Sachverhalt der Entscheidung stellte sich wie folgt dar:



K hatte die Abholung veranlasst, X war allerdings intern in die Abholung eingebunden und hatte die Kosten getragen.

Schließen bei einem sog. Reihengeschäft mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und gelangt der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands gemäß § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Es kommt hiernach zu zwei aufeinanderfolgenden Lieferungen desselben Gegenstandes, wobei die Versendung oder Beförderung nur einer der beiden Lieferungen zugeordnet werden kann. Maßgeblich ist hiernach der Ort des Beginns der Versendung. Abschn. 3.14 Abs. 8 Satz 2 UStAE geht davon aus, dass die Beförderung oder Versendung der Lieferung des letzten Lieferers zuzuordnen ist, wenn dieser eingebunden ist. Letztlich wurde die Zuordnung vereinfacht daraus abgeleitet, wer die Frachtrechnung zu bezahlen hat. Das Finanzgericht bestätigte in Übereinstimmung mit der Auffassung der Betriebsprüfung eine im Inland steuerbare ruhende Lieferung nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG, da X die Kosten der Abholung getragen hatte.

Der BFH verdeutlichte, dass es auf die formale Abholung ankommt, so dass § 3 Abs. 6 Satz 6 Halbs. 1 UStG erfüllt ist, auch wenn der Zweiterwerber an der Beförderung beteiligt ist (vgl. EuGH v. 16. 12. 2010 – Rs. C 430/09 – Euro Tyre Holding, BFH/NV 2011, 397, Rz. 41). Entscheidend ist hiernach, ob die Veranlassung der Abholung (in Form einer „Absichtsbekundung“ oder „Verpflichtungserklärung“) dem Ersterwerber zuzurechnen ist. Wenn der Ersterwerber dem ersten Lieferer den Weiterverkauf bereits mitteilt, greift hingegen § 3 Abs. 6 Satz 6 Halbs. 2 UStG.

Hinweis: Nach den Grundsätzen des BFH hat künftig der Ersterwerber im Fall des Weiterverkaufs die Möglichkeit, durch Mitteilung oder Verschweigen dieser Tatsache die Beförderung oder Versendung der Lieferung an sich oder seiner eigenen Lieferung zuzuordnen. Entsprechend werden künftig die Verweise auf Handelsklauseln (Incoterms) in Abschn. 3.14 UStAE durch vereinfachte Bestätigungen ersetzt werden (so *Vobbe/Winter*, DStR 2011, 2135).

Weitere Kurzinformationen

■ Steuerfolgen eines privaten Veräußerungsgeschäftes bei zeitweiser Zuordnung zum Betriebsvermögen

Der BFH hat mit Urteil v. 23. 8. 2011 (IX R 66/10) die Frage beantwortet, ob ein privates Veräußerungsgeschäft bei einem Grundstück auch dann die gesamte Wertsteigerung umfasst, wenn das Grundstück zeitweise in einem Betriebsvermögen gehalten wurde. Die Entscheidung verdeutlicht, dass eine Einlage in das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers wie auch die Entnahme mangels Rechtsträgerwechsel keine Veräußerung darstellt. Die Zielsetzung des § 23 EStG ist darauf gerichtet, alle Wertveränderungen zwischen der tatsächlichen Anschaffung und der tatsächlichen Veräußerung zu erfassen. Die Anschaffungsfiktion des § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG und die Veräußerungsfiktion des § 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG sind nur Ausprägungen dieser Intention. Der Veräußerungsgewinn ist nach dem BFH daher wie folgt zu ermitteln:

Veräußerungspreis

- abzgl. Anschaffungskosten und weiterer Herstellungskosten
- zzgl. Absetzung für Abnutzung
- zzgl. Teilwert der Einlage
- abzgl. Teilwert der Entnahme
- = Veräußerungsgewinn

Die Berücksichtigung des Teilwertes der Einlage und Entnahme dient der Berücksichtigung des im Betriebsvermögen erfassten Gewinns.

■ Neues zur Entnahme

Der IV. Senat des BFH hat in einer Entscheidung v. 22. 9. 2011 (IV R 33/08, DB 2011, 2522) anlässlich einer Beurteilung der sog. „Überentnahmen“ nach § 4 Abs. 4a EStG im Rahmen einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung grundsätzliche Erwägungen zu den Anforderungen an eine Entnahme entwickelt. Der Begriff der Entnahme unterliegt einer „betriebsübergreifenden Betrachtung“ und der finale Entnahmebegriff grenzt Vermögensbewegungen zwischen zwei Betriebsvermögen aus dem Begriff der Entnahme aus, und zwar auch dann, wenn der Vermögenstransfer nach § 6 Abs. 5 EStG zum Buchwert erfolgt. Nur für § 4 Abs. 4a EStG sieht der BFH die Notwendigkeit, aufgrund der betriebsbezogenen Betrachtungsweise den Begriff der Entnahme und Einlage zu modifizieren. Auch hier ist jedoch eine Entnahme auszuschließen, soweit der Rechtsnachfolger nach § 6 Abs. 3 EStG in die Rechtsstellung des Rechtsvorgängers eingetreten ist.

Hinweis: Interessant sind die Erwägungen zu der Bilanzierungskonkurrenz bei einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung. Die verpackteten wesentlichen Wirt-

Ihre mitgliedereigene Datenbank

Heute schon in Ihrer Datenbank gewesen?



www.centrale.de

**Zugang für alle Centrale-Mitglieder.
Kostenlos.
Recherche, die sich lohnt!**

Das ist drin für Sie:

- Kompletter Inhalt des GmbH-Handbuchs mit über 6.000 Seiten
- Aktuelle Ausgaben und Archiv der Zeitschriften GmbH-Rundschau und GmbH-Steuer-Berater
- Über 4.000 Aufsätze aus der GmbH-Rundschau und dem GmbH-Steuer-Berater
- Über 8.700 Entscheidungen zum GmbH- und KSt-Recht
- Weit über 1.100 Verwaltungsanweisungen
- ABC mit etwa 120 typischen Beratungs-Sachverhalten für den schnellen Einstieg, von exzellenten Experten praxisorientiert aufbereitet
- Über 200 Musterverträge und Formulare für jeden Sachverhalt im Leben einer GmbH

Passwort vergessen? Zugangsdaten verlegt? Sonst noch Fragen zu Ihrer Datenbank?

Fragen Sie. Frau Hantke hilft Ihnen schnell und unbürokratisch weiter. Tel.: (02 21) 9 37 38-5 71 · E-Mail: centrale@otto-schmidt.de

schaftsgüter erfüllen sowohl die Voraussetzungen für Sonderbetriebsvermögen (der Betriebspersonengesellschaft) als auch von Betriebsvermögen (der Besitzpersonengesellschaft). Da die Subsidiaritätsthese zum Vorrang des Betriebsvermögens führt, liegt zugleich sog. „**latentes Sonderbetriebsvermögen**“ vor, das für die Zeit der Betriebsaufspaltung suspendiert ist und bei Beendigung der Betriebsaufspaltung wieder auflebt. Eine Entnahme kommt insoweit nicht in Betracht.

■ Umsatzsteuer beim (echten) Factoring

Der EuGH hat in dem Verfahren „GFKL Financial Services AG“ v. 27. 10. 2011 – Rs. C-93/10 die Frage beantwortet, ob die Differenz zwischen dem Kaufpreis von Forderungen (= wirtschaftlicher Wert) und deren Einziehungsbetrag umsatzsteuerpflichtig ist. Der Schlussantrag des Generalanwaltes Jääskinen v. 14. 7. 2011 differenzierte noch, indem er zwar einen Zusammenhang zwischen der Leistung und dem empfangenen Entgelt verneinte, dennoch aber hilfsweise die Differenz zwischen dem Kaufpreis der Forderung und dem Einziehungsbetrag als steuerpflichtiges Entgelt qualifizierte. Der EuGH hat die Frage nunmehr eindeutig beantwortet. Die Einziehung einer gekauften zahlungsgestörten Forderung stellt keine Dienstleistung im Sinne der MwStSystRL dar. Daher kann ein Mehrerlös gegenüber dem Kaufpreis der Forderung auch kein Entgelt sein. Entscheidend ist, ob der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Übertragung der Forderung deren wirtschaftlichen Wert zutreffend widerspiegelt und damit der Forderungskauf im Vordergrund steht.

Bedeutsam ist, dass der Generalanwalt ausdrücklich auf die Parallelbetrachtung zu der Ausgliederung zahlungsgestörter Forderungen auf sog. „**Bad Banks**“ Bezug nimmt (Schlussantrag v. 14. 7. 2011, Rz. 65).

Hinweis: Das Urteil ist zu einem Forderungskauf (**echtes Factoring**) ergangen, bei dem das Ausfallrisiko regresslos vom Forderungskäufer übernommen wurde. Von wesentlicher Bedeutung war der „wahre wirtschaftliche Wert der Forderungen“; der Forderungskäufer hatte keine weitere Dienstleistung zu erbringen (Abgrenzung zu EuGH v. 26. 6. 2003 – Rs. C-305/01 – MKG, BStBl. II 2004, 688). Die Vertragsgestaltung des Falles „MKG“ war auf eine gesonderte Factoringgebühr und eine Delkredergebühr (beide als %-Satz des Nennwertes der Forderung) gerichtet. In dem Fall „GFKL“ war keine weitere Gegenleistung vereinbart oder Gebührenvereinbarung getroffen. Der vorliegende V. Senat des BFH hatte in dem Beschluss v. 10. 12. 2009 (V R 18/08, BStBl. II 2010, 654, Rz. 44, noch diskutiert, ob es darauf ankommen kann, wer den Forderungseinzug durchführt; bei dem Forderungseinzug durch den Forderungsverkäufer (stille Zession) würde der Forderungskäufer insoweit keine Leistung erbringen. Nach dem EuGH kommt es darauf nicht an.

Die Regelung des Abschn. 2.4 Abs. 8 UStAE bedarf insoweit einer Korrektur.

Beim **unechten Factoring** unterstützt hingegen der Forderungskäufer den Forderungsverkäufer bei der Verwaltung der Forderung und der Vermeidung des vollständigen Ausfalls oder einer Mindertilgung. Darin liegt eine Leistung im Sinne der MwStSystRL (EuGH v. 26. 6. 2003 – Rs. C-305/01 – MKG, BStBl. II 2004, 688, Rz. 34).

Vgl. dazu auch Hessisches FG v. 26. 1. 2010 – 6 K 2933/07, EFG 2010, 907.

Das Thema des Monats

■ Aktuelle Entwicklungen zur Erbschaftsteuer

► Stand der Gesetzesänderungen

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 v. 1. 11. 2011 (BGBl. 2011, 2131) ist mit den Änderungen der verfahrensrechtlichen Feststellung in § 13a Abs. 1a ErbStG (gesonderte Feststellung der Ausgangslohnsumme) und § 13b Abs. 2a ErbStG (gesonderte Feststellung des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens) in Kraft getreten.

Die Einführung des § 7 Abs. 8 ErbStG i. d. F. des Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetzes (vgl. Mitglieder-Rundbrief 11/2011) wurde in der 3. Lesung im Bundestag angenommen (Beschlussempfehlung des Finanzausschusses – BT-Drucks. 17/7469 v. 26. 10. 2011). Ende November 2011 soll der Bundesrat über den Gesetzesentwurf entscheiden.

► Erbschaftsteuerrichtlinien 2011 – Entwurf

Das BMF hat mit dem Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011 die Ländererlasse v. 25. 6. 2009, BStBl. I 2009, 713 sowie diverse weitere Erlasse (u.a. des FinMin. Bayern v. 11. 8. 2010 – S 3812b1.1.- 1 St 34, DStR 2010, 2134, v. 29. 10. 2010 – 34 - S 3715 - 0009 - 42 138/10 und des LfSt Bayern v. 10. 1. 2011 – S 3812b.1.1 - 1 St 34, DStR 2011, 413) zusammengefasst. Zugleich wurden jedoch Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, die zu beachten sind. Neben den Besonderheiten einer Anpassung des ErbStG an aktuelle Gesetze (insbesondere an das Wachstumsbeschleunigungsgesetz v. 22. 12. 2009, BGBl. I 2009, 3950) wurden einige Abweichungen oder Neuregelungen getroffen. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Verwaltungsanweisungen können nur einige Abweichungen von den o.g. Erlassen heraus gestellt werden:

► Weitergabeverpflichtung

- R E 13a.3 Abs. 2 Satz 6f.: Die Regelungen zu Weitergabeverpflichtungen gelten auch bei zeitnaher Erbaueinandersetzung. Weitergabeverpflichtungen von nicht begünstigtem Vermögen führen danach auch im Zuge einer zeitnahen Erbaueinandersetzung dazu,

dass der nachfolgende Erwerber für den Erwerb des begünstigten Vermögens so gestellt wird, als habe er von Anfang an begünstigtes Vermögen erworben (§ 13b Abs. 3 ErbStG).

- R E 13b.2: **Weitergabeverpflichtungen** führen zu einer Verschonung des Auflagenbegünstigten, nicht des Auflagenbeschwerten.

► Lohnsummenregelung

- R E 13a.4 Abs. 2 Satz 5: Für die Lohnsumme sind alle beschäftigten Arbeitnehmer unabhängig von ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status einzubeziehen.
- R E 13a.4 Abs. 4 Satz 3 f.: Altersvorsorge, die durch **Entgeltumwandlung** vom Arbeitnehmer getragen wird, ist einzubeziehen. Kurzarbeitergeld wird nicht abgezogen.
- R E 13a.4 Abs. 6: Es wurden Sonderregelungen für die Ermittlung der **Ausgangslohnsumme** bei Beteiligungen an **Personengesellschaften** geschaffen. Danach sind die Lohnsummen auf die im Besteuerungszeitpunkt zum Betrieb gehörenden mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen stets **anteilig einzubeziehen**. Geregelt wurden auch die Änderungen bei nur zeitanteiliger Beteiligung und bei Veränderungen im Zeitablauf.
- R E 13.4 Abs. 7: Die ErbStR stellen ausdrücklich für die Ausgangslohnsumme auf die Beteiligungen im Besteuerungszeitpunkt ab. Für Beteiligungen an Personengesellschaften sind die Anteile im Gesamthandsvermögen und im Sonderbetriebsvermögen stets zusammenzurechnen.
- R E 13.4 Abs. 8: Für die Ermittlung der **Mindestlohnsumme** sollen die Regelungen der Ausgangslohnsumme entsprechend gelten.
- R E 13a.11 Satz 8: Die Mindestlohnsumme erstreckt sich auch auf das reinvestierte begünstigungsfähige Vermögen.

► Behaltensregelung

- R E 13a.7 Abs. 1 Satz 2: Anstelle der Fiktion der Veräußerungstatbestände wurde die Aufgabe des Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils als Verstoß gegen die Behaltensregelung qualifiziert.
- R E 13a.10: Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass die Bestellung eines **Nießbrauchs**, eines **Pfandrechts** oder die Vereinigung aller Anteile bei beim letzten Poolgesellschafter einer Poolgemeinschaft keinen Verstoß gegen die Behaltensregelung beinhaltet. Die Übertragungen der in einem Poolvertrag gebundenen Anteile an Dritte, die Aufhebung des Poolvertrages nach dem Besteuerungszeitpunkt sowie das Absinken der Poolbeteiligung unter 25% sind schädlich.

► Verschonungsabschlag, begünstigtes Vermögen

- R E 13a.14: Die ErbStR stellen klar, dass Familienstiftungen im Zuge der Errichtung oder bei Anfall der Erbschaftsteuer der Verschonungsabschlag gewährt wird.

Unser Literatur-Tipp

Ersparen Sie sich die zeitaufwändige Suche nach rechtssicheren Formulierungen.

Wurm/Wagner/Zartmann

Das Rechtsformularbuch

16. Auflage, 2.500 Seiten

Über 1000 erprobte und bewährte Formulare aus den gestaltungsträchtigsten Rechtsbereichen wurden von einem Team erfahrener Beratungspraktiker zusammengestellt. Mit vorangestellten Erläuterungen, die über die Inhalte eines einfachen Formularbuchs hinausgehen, sowie Steuer- und Kostenhinweisen. Das Knowhow der Autoren ist in Praxistipps und Checklisten eingeflossen. Die beigelegte CD enthält alle Muster zur sofortigen Weiterverarbeitung.

Vorteile

- Alle gestaltungsträchtigen Themen
- Über 1000 Muster, auch auf CD
- Mit Steuerfolgen und Kostenrecht

Topaktuell

- MoMiG, BilMoG, ARUG, VorstAG
- Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, Erbbaurechtsgesetz, ErbStRG
- FamFG, Versorgungsausgleichsgesetz
- Änderung des WEG
- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie
- PreisklauselG
- Vergabeverordnung 2010

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht.

Bitte ankreuzen, stempeln und faxen an:

02 21 / 9 37 38-943

- Wurm/Wagner/Zartmann*, Das Rechtsformularbuch – 16. Auflage, 2.500 Seiten. Lexikonformat, gebunden, 139,- €. ISBN 978-3-504-07009-0.

Meine Kundennummer: _____

Stempel

Datum _____ Unterschrift _____

- R E 13b.1 und 13b.2: Es wird klargestellt, welche Begünstigungsfälle schenkungs- oder erbschaftsteuer-relevanter Erwerbe in Betracht kommen. Einbezogen werden nach Abs. 2 auch gesellschaftsrechtliche Übergänge.
- R E 13b.2 Abs. 2: Die Finanzverwaltung bestätigt die Anwendung der Verschonungsregelung in den Fällen sog. „mittelbarer Schenkung“.
- R E 13b.4 Abs. 1 Satz 2: Es wird klargestellt, dass es auf die **ertragsteuerliche Beurteilung** als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen nicht ankommt; maßgeblich ist das BewG.
- R E 13b.5 Abs. 3 Satz 9: Die Begünstigung der zum **Sonderbetriebsvermögen** gehörenden Anteile an einer Kapitalgesellschaft wurde klargestellt.
- R E 13b.5 Abs. 4 Satz 4: **Ausländisches Betriebsvermögen in Drittstaaten** ist begünstigt, wenn es als Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft Teil einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens im Inland oder EU/EWR ist.
- R E 13b.6 Abs. 1 Satz 2: Die Finanzverwaltung stellt klar, dass **einbringungsgeborene Anteile** nicht unmittelbar begünstigt sind, so dass die Voraussetzung der Mindestbeteiligungshöhe greift; es wird klargestellt, dass ein **Bezugsrecht** nicht begünstigt ist.
- R E 13b.13 Abs. 3f.: Für Wohnungsunternehmen werden Kriterien für die Beurteilung des Hauptzwecks sowie die Beziehungen zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Fällen einer ausgelagerten Vermietung und Verpachtung aufgestellt.
- R E 13b.15 Abs. 3–5: Die Finanzverwaltung gibt konkrete Vorgaben für die Berechnung der **Mindestbeteiligungshöhe** sowie für die Zurechnung zu einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsunternehmen oder eines Versicherungsunternehmens.

► (Junges) Verwaltungsvermögen

- R E 13b.19 Abs. 3 Satz 2 f.: Junges Verwaltungsvermögen, das mit dem **Gesamthandsvermögen** einer Personengesellschaft übertragen wird, wird nach dem Gewinnverteilungsschlüssel des jeweiligen Gesellschafters zugerechnet; die im übertragenen **Sonderbetriebsvermögen** enthaltenen Wirtschaftsgüter werden hinzugerechnet.
- R E 13b.19 Abs. 3 Satz 4: Die Ermittlung des Anteils nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögens richtet sich nach dem gemeinen Wert des Vermögens der Kapitalgesellschaft.
- R E 13b.19 Abs. 4 Satz 2 f.: Die Finanzverwaltung stellt klar, dass die Beteiligungsquote maßgeblich ist. Wenn die Anteile selbst **bereits Verwaltungsvermögen** darstellen, wird das junge Verwaltungsvermögen dieser Anteile nicht noch zusätzlich berücksichtigt.
- R E 13b.20 Satz 2: Ein Ansatz von **negativem Verwaltungsvermögen** scheidet aus.
- Nicht aufgenommen: Die Qualifikation der Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Forderungen an verbundene Unternehmen wurde von H 32 der

gleichlautenden Erlasse vom 25.6.2009 (BStBl. I 2009, 713) nicht ausdrücklich übernommen.

► Poolvereinbarung

- R E 13b.6 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4: Die Regelung betrifft zum einen die Einbeziehung der **Unterbeteiligten**; zum anderen werden die Anforderungen an die einheitliche Verfügung dargelegt.
- R E 13b.6 Abs. 5 Satz 1: Die Finanzverwaltung stellt klar, dass ein Poolvertrag die vorhandenen Stimmrechte erfasst; daher sind **stimmrechtslose Anteile**, die auch bei einer GmbH möglich sind, nicht einzu beziehen.
- R E 13b.6 Abs. 5 Satz 10: Die einheitliche Stimmrechtsausübung kann **zeitgleich** zu dem Beschlusspunkt der Gesellschafterversammlung erfolgen, wenn eine entsprechende Dokumentation (= Protokollierung) vorgelegt werden kann.
- R E 13b.7 Abs. 3: Die Vorgabe der einheitlichen Feststellung wurde durch § 13b Abs. 2a ErbStG i.d.F. des Steuervereinfachungsgesetzes v. 1.11.2011, BGBl. I 2011, 2131, anzuwenden auf Erwerbe nach dem 30.6.2011 (§ 37 Abs. 6 ErbStG), neu geregelt.
- R E 13b.15 Abs. 1 Satz 3: Die **Aufhebung einer Poolvereinbarung** nach dem Besteuerungszeitpunkt bedeutet nicht, dass die bis dahin gepoolten Anteile rückwirkend zu Verwaltungsvermögen werden.

► Beschluss des BFH vom 5. 10. 2011 – II R 9/11

Der BFH hat ein Verfahren zur Gleichstellung der Steuerklassen zum Anlass genommen, das BMF hinsichtlich grundsätzlicher Anmerkungen zum aktuellen Erbschaftsteuerrecht zum Verfahrensbeitritt aufzufordern. Der II. Senat hat allgemeine verfassungsrechtliche Bedenken wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), da die Orientierung der §§ 13a, 13b ErbStG an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und die Folgerichtigkeit zweifelhaft sei.

Hinweis: Der BFH betont zunächst die erheblichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Erbschafts- oder Schenkungsteuer.

- **Gewerblich geprägte Personengesellschaften** können zur Einlage von Vermögen genutzt werden, wenn das eingelegte Vermögen Betriebsvermögen wird, ohne die Qualifikation als Verwaltungsvermögen zu erfüllen.
- **Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten** sowie Forderungen aus **Lieferungen und Leistungen** und Forderungen an **verbundene Unternehmen** sind nach Verwaltungsauffassung kein Verwaltungsvermögen, werden aber als Bestandteil des Betriebsvermögens begünstigt.
- **Schwesteresellschaften** können für – nicht begünstigtes – Grundvermögen, Wertpapiere, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter 25 % in eine GmbH (1) eingelegt werden. Die GmbH (1) verkauft

ihr Vermögen zum Steuerwert unter Stundung des Kaufpreises an eine GmbH (2), so hat die GmbH (2) wegen der Kaufpreisverpflichtung keinen Wert, während die GmbH (1) lediglich eine Kaufpreisforderung ausweist, die der Optionsverschöpfung zugänglich ist.

- **Betriebsaufspaltung** zur Nutzung der Mindestarbeitnehmerzahl von 20, indem die Besitzgesellschaft weniger als 20 Mitarbeiter hat und die Betriebsgesellschaft hat keinen oder einen nur geringen Steuerwert. Für Schwestergesellschaften enthält das ErbStG keine Zurechnungstatbestände.

Zeitplan: Der Bundesminister der Finanzen wurde im Rahmen des Beitritts aufgefordert, praktische Erfahrungen im Besteuerungsverfahren sowie Anträge auf verbindliche Auskünfte zu den aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Nach Vorliegen dieser Informationen wird über die Frage einer Aussetzung des Verfahrens und der Vorlage an das BVerfG entschieden. Die verfassungsrechtliche Beurteilung des geltenden ErbStG liegt in der ausschließlichen Verwerfungskompetenz des BVerfG.

► Finanzgerichte

Das FG Baden-Württemberg v. 25. 5. 2011 – 7 K 1475/09 hat sich mit der schenkungsteuerlichen Beurteilung eines Verzichtes auf Mehrheitsstimmrechte eines GmbH-Gesellschafters befasst. Unzweifelhaft begründet ein Stimmrechtszuwachs eine Erhöhung des Wertes der Anteile; dennoch liegt keine erbschaftsteuerlich relevante Bereicherung vor. Die Stimmkraft des Geschäftsanteils folgt aus der Mitgliedschaft selbst und ergibt sich nicht aus einem substantziellen Vermögenstransfer. Das Stimmrecht ist an den Gesellschaftsanteil gebunden und nicht selbständig übertragbar (sog. „Abspaltungsverbot“).

Das Urteil des Monats

■ Geltung des § 37b EStG bei Auslandsbezug

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil v. 6. 10. 2011 – 8 K 4098/10 L zu der Frage Stellung genommen, ob Sachzuwendungen dem pauschalierten Lohnsteuerabzug von 30 % zugänglich sind, soweit Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften einbezogen werden.

Sachzuwendungen als Planungsinstrument: § 37b EStG eröffnet seit 2007 die Möglichkeit, betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben. Das BMF hat mit Schreiben v. 29. 4. 2008 (IV B 2 - S 2297 - b/07/0001, BStBl. I 2008, 566) zu den Einzelheiten der Pauschalierung Stellung genommen. In der Praxis relevant ist vor allem die Frage, ob zusätzlich

zu der vereinbarten Leistung gewährte Tantiemen als Sachzuwendungen geleistet werden können. Die Sachzuwendungen können auch im Konzern gewährt werden (BMF v. 29. 4. 2008 – IV B 2 - S 2297 - b/07/0001, BStBl. I 2008, 566, Tz. 23). Zudem kann die Gestaltung nach § 37b EStG durch eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG abgesichert werden (BMF v. 29. 4. 2008 – IV B 2 - S 2297 - b/07/0001, BStBl. I 2008, 566, Tz. 37).

Einbeziehung ausländischer Arbeitnehmer: In dem Urteilsfall waren ausländische – also in Deutschland nicht steuerpflichtige – Arbeitnehmer an einer Veranstaltung beteiligt. Fraglich war daher, ob § 37b EStG eine im Gesetz nicht vorgesehene Steuerpflicht schaffen kann und über die freiwillige Nutzung der Pauschalierung auch eine Festsetzung durch die steuerliche Betriebsprüfung im Wege eines Nachforderungsbescheides zulässig ist.

Keine Pauschalierung ohne Steuerpflicht: Das Finanzgericht verdeutlichte, dass § 37b EStG nicht zur Anwendung kommen kann, wenn es an einer steuerpflichtigen Einnahme fehlt, für die Deutschland ein Besteuerungsrecht hat. Die Pauschalierungsmöglichkeit wurde geschaffen, um die Einkommensteuer des Empfängers pauschal durch den Zuwendenden zu erheben. Eine solche Erhebung für den Zuwendungsempfänger setzt denklösig dessen steuerlich zu erfassende Einnahmen voraus. Einen weiteren Vereinfachungszweck der Steuererhebung verfolgt § 37b EStG nicht.

Grenzen der Einheitlichkeit: Die nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG gebotene Einheitlichkeit findet ihre Grenze dort, wo es bereits an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechenden Umsetzung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze (hier: Steuerpflicht der Einnahmen) scheitert.

Risiko der Doppelbesteuerung: Würde die Pauschalierung anzusetzen sein, würde es zu einer Doppelbesteuerung kommen können. Mangels Abgeltungswirkung im Ausland könnte eine deutsche Pauschalbesteuerung im Inland eine Steuerpflicht im Ausland nicht verhindern und somit das Risiko einer steuerlichen Doppelbelastung begründen.

■ Impressum

Herausgeberin: Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Postfach 51 10 26, 50946 Köln, Telefon 02 21 / 93 73 85 71, Telefax 02 21 / 93 73 89 54, e-mail centrale@otto-schmidt.de, unter Mitwirkung von Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser, Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Hamburg.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Postfach 51 10 26, 50946 Köln. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Erscheinungsweise: Jeweils zum Monatsanfang.

Hinweis: Den Mitglieder-Rundbrief erhalten Mitglieder der Centrale für GmbH exklusiv im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, www.rewi.de.

BBE-Studie

GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2012

Größte Studie ihrer Art – 17. Jahrgang

Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen, Pensionszusagen, Dienstwagen

Einzelhandel, Großhandel, Handwerk,
Dienstleister, Industrie. Nach 69 Branchen mit 400 Übersichten.
Über 200 Seiten DIN A 4 plus CD-ROM.
Alle Daten sind 2011 erhoben.

Inhalt:

1. Jahresgesamtbezüge

- Gezahlte Jahresgesamtbezüge nach Betriebsgrößenklassen
- Gezahlte Jahresgesamtbezüge nach Branchen
- Gezahlte Jahresgesamtbezüge nach Branchen und Umsatzgrößenklassen
- Mittelwerte der Jahresgesamtbezüge nach Branchen und Umsatzgrößen sowie Höchstwerte
- Jahresgesamtbezüge nach Geschäftsführerstatus, Branchen und Umsatz: Mittel- sowie Höchstwerte und obere Quartile
- Dienstwagen: Verbreitung, Werte, Typen
- Jahresgesamtbezüge nach dem Umfang der Beteiligung
- Jahresgesamtbezüge nach Branchen, Umsatz und dem Umfang der Beteiligung

- Jahresgesamtbezüge nach Zahl der Geschäftsführer

2. Gehaltsbestandteile

- Üblichkeit von Tantiemen, Altersversorgungen, Urlaubsgeldern, Dienstwagen
- Gehaltsbestandteile nach Branchen und Umsatz
- Sonstige Leistungen

3. Rechtsprechungsübersicht

4. Argumente für die Betriebsprüfung

- **Zusatznutzen: CD-ROM für detaillierte Abfrageergebnisse.** Die Suchmaske enthält Wirtschaftszweig, Branche, Umsatz, Zahl der Mitarbeiter, Geschäftsführer-Status, -zahl und -alter sowie Umsatzrendite. Das Ergebnis besteht aus den jeweiligen Höchstwerten, oberen Quartilen und Medianen in Bezug auf Jahresgesamtvergütung, Jahresvergütungen, Jahresfestgehalt, Tantieme.

Abruf-Fax
02631/879-403

Ja, senden Sie mir die über 200 DIN A 4-Seiten umfassende Studie über GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2011 inklusive wertvoller CD-ROM zum Preis von 325,- Euro zzgl. Versandkosten zu. Bei Bestellungen bis zum 31.12.2011 bezahlen Umfrage-Teilnehmer nur 235,- Euro zzgl. USt. und Versandkosten.

Meine Anschrift:

Absender (Stempel):

S

Postanschrift: BBE media GmbH & Co. KG, Am Hammergraben 14, 56567 Neuwied
Telefon 02631/879-401, Telefax 02631/879-403, www.bbe-media.de